

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 11

Freiburg i. Br., 5. April

1939

Inhalt: Der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1939. — Die Wahl der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuervertretung. — Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1939/40. — Katechetische Fortbildung. — Das Kinderopfer am Weißen Sonntag. — Kollektenbuch. — Bestellung von Glocken- und Orgelbauinspektoren. — Verlegung des Forstwirtschaftsjahres. — Ernennung. — Defans-Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

(Ord. 3. 4. 1939 Nr. 5383.)

Der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1939.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 wird der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1939 in Freiburg i. Br. als dem Sitz der Katholischen Kirchensteuervertretung und zwar im Erzbischöflichen Kanzlei-gebäude, Herrenstraße 35, vom 23. April bis 6. Mai d. Js. einschließlich zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Freiburg i. Br., den 3. April 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 3. 4. 1939 Nr. 5200.)

Die Wahl der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuervertretung.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 und § 28 der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. November 1932 über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung (Anzeigeblatt 1932 S. 360 ff.) wird

a) die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

**Sonntag, den 7. Mai d. Js.,**

b) die Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersatzmänner dieser Vertretung auf

**Dienstag, den 9. Mai d. Js.**

anberaunt.

Zu Wahlkommissären werden ernannt:

1. für die Wahlbezirke zur Wahl der weltlichen Vertreter und Ersatzmänner:

A I. Geistl. Rat Dekan Ernst Alex. Kuenzer in Konstanz

A II. Geistl. Rat Dekan Friedrich Wilhelm Kling in Billingen

A III. Geistl. Rat Dekan Michael Klar in Of-lingen

A IV. Prälat Dekan Dr. Ernst Föhr in Sölden

A V. Geistl. Rat Dekan August Lipp in Offens-burg

A VI. Geistl. Rat Dekan Josef Fischer in Bühl

V VII. Geistl. Rat Stadtdekan Dr. Albert Rude in Karlsruhe

A VIII. Msgr. Dekan Franz Xaver Raab in Heidelberg

A IX. Geistl. Rat Dekan Josef Blatz in Buchen.

2. Für die Wahlbezirke zur Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersatzmänner:

B I. Geistl. Rat Johann Baptist Moosbrugger in Ehingen

B II. Geistl. Rat Dekan Franz Josef Bieser in Waldshut

III. Stadtdekan Dompfarrer Dr. Rudolf Geis in Freiburg i. Br.

IV. Geistl. Rat Dekan Johann Georg Gumbel in Kenzingen

V. Geistl. Rat Dekan Friedrich Höfler in Baden-Dos

VI. Prälat Stadtdekan Josef Bauer in Mann-heim

VII. Dekan Pfarrer Johann Gruber in Sulz-bach.

Eine Übersicht der Wahlbezirke nach dem neuesten Stand ist im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1932, S. 374 ff., enthalten.

Die Wahl findet nach den Bestimmungen der Erz. Verordnung vom 15. November 1932 (Anzeigebblatt 1932, S. 360 ff.) statt. Der § 14 Abs. 2 dieser Verordnung hat folgenden Sinn:

Ist am Pfarrort ein Stiftungsrat, in welchem sich Vertreter aller Filialorte befinden, so wählt nur dieser gemeinsame Stiftungsrat, auch wenn für die Filiale daneben noch besondere Stiftungsräte bestehen. Soweit die Filialen nicht in einem gemeinsamen Stiftungsrat vertreten sind, aber eigene Stiftungsräte haben, werden deren gewählte Mitglieder zur Wahlhandlung gemeinsam mit denen des Stiftungsrates des Pfarrortes oder der Pfarrei beigezogen.

Geistliche Mitglieder des Erz. Oberstiftungsrates, die Vorsteher der Erz. Erziehungsanstalten, soweit sie nicht zum Wahlbezirk B III gehören, die Professoren, Religionslehrer und geistlichen Lehrer an den Höheren Schulen und Fachschulen sowie an der Lenderschen Lehranstalt, die an den Straf-anstalten angestellten Geistlichen, die im Dienst der Caritas stehenden Diözesanpriester und die Geistlichen der verschiedenen klösterlichen sowie sonstigen kirchlichen Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk die betreffende Behörde, Anstalt oder Schule sich befindet.

Zur Erleichterung der Arbeit und Herbeiführung größerer Einheitlichkeit sind Vordrucke hergestellt worden. Die Vordrucke für die Wahlprotokolle und Gegenlisten für die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner sind durch die Vorsitzenden der Stiftungsräte unmittelbar von dem Verlag Bardenia A. G. in Karlsruhe zu beziehen.

Die übrigen Vordrucke werden gemäß § 12 Abs. 2 und 3 und § 28 der Verordnung der von hier aus erfolgenden Benachrichtigung der Wahlkommissäre und Dekane angeschlossen. Sollte eine Nachwahl nötig werden, so ist dies vom Wahlkommissär uns sofort telegraphisch oder fernmündlich mitzuteilen, damit wir den Vordruck zur Anordnung derselben alsbald zusenden können. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Die im einzelnen Falle nicht in Betracht kommenden Stellen sind zu streichen.

Die Wichtigkeit der Wahl verlangt, daß alle Beteiligten sich mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt machen und dieselben genau einhalten.

Freiburg i. Br., den 3. April 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 21. 3. 1939 Nr. 4529.)

### Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1939/40.

Der mit Ordinariats-Erlaß vom 22. April 1919 Nr. 5452 (Anzeigebblatt 1919 Nr. 12, Sonderdruck bei Dilger, Freiburg) vorgeschriebene Lehrplan bleibt bis auf weiteres in Kraft. Er gilt für 8-klassige Schulen. Wo in 6-, 5-, 4- oder 2-klassigen Schulen mehrere Schuljahre vereinigt sind, ist für die ganze Klasse das gleiche Pensum durchzunehmen. Dabei gilt als allgemeine Regel, daß im ungeraden Jahr (1939/40) das Pensum des ungeraden Schuljahrs zu behandeln ist.

Im Schuljahr 1939/40 ist in der 2-klassigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahres fällig. In der 4-klassigen Schule ist in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahres, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres, in der 3. Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres und in der 4. Klasse das Pensum des 7. Schuljahres zu behandeln.

Wo das 3. mit dem 4. Schuljahr vereinigt ist, sind zwei Wochenstunden für den Katechismus und eine Wochenstunde für die Biblische Geschichte zu verwenden. In diesem Fall gebrauchen auch die Schüler des 4. Jahrganges die kleine Biblische Geschichte und den kleinen Katechismus.

Freiburg i. Br., den 21. März 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 4. 4. 1939 Nr. 5431.)

### Katechetische Fortbildung.

In Fortführung unseres Erlasses vom 6. April 1938 Nr. 4545 (Amtsblatt 1938 Nr. 7, S. 396) stellen wir der Katecheten-Konferenz für das Schuljahr 1939/40 folgenden Arbeitsplan: Eine Neugestaltung des Lehrplans für den Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule der Erzdiözese Freiburg (unter Beibehaltung der bisherigen Religionsbücher).

Die von den Erz. Dekanaten bestellten Herren Konferenzleiter wollen die Bearbeitung des Themas auf die vierteljährlichen Konferenzen verteilen und das Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit uns einsenden.

Freiburg i. Br., den 4. April 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 1. 4. 1939 Nr. 5252.)

### Das Kinderopfer am Weißen Sonntag.

Am Weißen Sonntag, dem Festtag der Kleinen, ist das Interesse der ganzen Pfarrgemeinde auf das leibliche und geistige Wohl der Kinder gerichtet. Eltern und Verwandte der Kinder haben es sich angelegen sein lassen, die Erstkommunikanten für den Empfang der ersten heiligen Kommunion geziemend vorzubereiten und auszustatten. Die Kirche selber gibt sich alle Mühe, die Kinder im Glauben zu befestigen und in der Treue zu Christus zu stärken.

Sie denkt aber am Weißen Sonntag mit hangen Mütter Sorgen auch an alle jene Kinder, die schon in ihrer frühesten Kindheit in ihrer religiösen Entwicklung und in ihrer leiblichen und seelischen Erziehung gefährdet sind. Sie hat deshalb eine umfangreiche Kinderhilfe Jahr für Jahr durchgeführt. Sie ermuntert ihre Gläubigen nicht nur zu einem stillen Helfen von Christ zu Christ, in der Verwandtschaft und Nachbarschaft, sondern legt ihnen auch die Verpflichtung auf, jene nicht im Stiche zu lassen, die mit ihren Sorgen um die Seele des eigenen oder anvertrauten Kindes auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Am Festtag der Gemeinschaft in Christus sollen deshalb auch dieses Jahr wieder die Erstkommunikanten, ihre Angehörigen und die ganze Pfarrgemeinde anlässlich eines Gottesdienstes am Weißen Sonntag zu einem Kinderopfer ermuntert werden, das dann zur Förderung des Kinderhilfswerkes der Kirche verwendet werden soll.

Dieses Kinderopfer am Weißen Sonntag ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen durchzuführen. Überall dort, wo Kindergärten sind oder Kinder in Erholung geschickt werden, darf die Hälfte des Kinderopfers für diese örtlichen Zwecke verwendet werden. Im Übrigen ist das Erträgnis an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto 2379 Amt Karlsruhe, alsbald zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 1. April 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 3. 1939 Nr. 4698.)

### Kollektenbuch.

Bei der Badenia, Druck und Verlag A. G. in Karlsruhe ist ein neues Formular für ein Kollektenbuch herausgekommen, in welchem entsprechend unserm Erlaß vom 12. Juli 1938 Nr. 8098 die Klingelbeutel Sammlungen und verschiedenen kirchlichen Kollekten (auch Opferstock) sowie ihre

Ablieferung und Verwendung nachzuweisen sind. Dem Kollektenbuch ist ein Musterformular beigegeben über die Art und Weise, wie die Buchungen im einzelnen durchzuführen sind. Mit der Einführung des Kollektenbuches ist der Vorschrift über die Führung eines Tagebuches gemäß dem oben erwähnten Erlaß genügt.

Wir bestimmen, daß in allen Pfarreien und Filialen für die Klingelbeutel Sammlungen und sonstigen kirchlichen Kollekten dieses Kollektenbuch eingeführt und laufend geführt wird. Die Herren Dekane wollen bei den Pfarr- und Kirchenvisitationen sich dieses vorlegen lassen und in ihrem Bericht über die ordnungsmäßige Führung Mitteilung machen.

Die in den kirchlichen Vereinen anfallenden Opfergelder sind im Kassenbuch des betreffenden Vereins zu verbuchen.

Freiburg i. Br., den 24. März 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 22. 3. 1939 Nr. 8386.)

### Bestellung von Glocken- und Orgelbauinspektoren.

Das Erzb. Ordinariat hat zu Erzb. Glocken- und Orgelbauinspektoren ernannt:

Bezirk Karlsruhe: Erzb. Musikdirektor Otto Schäfer in Baden-Baden, Gernsbacherstraße 23;

Bezirk Heidelberg: Studienrat, Chordirigent Karl Fr. Boeres in Mannheim, Rensershofstraße 26.

Bezüglich der zu den beiden Bezirken gehörenden Dekanate wird auf die Bekanntmachung vom 27. August 1932 Nr. 12079, Anzeigebblatt S. 327 Bezug genommen.

Freiburg i. Br., den 22. März 1939.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

(Ord. 17. 3. 1939 Nr. 8148.)

### Verlegung des Forstwirtschaftsjahres.

Wie sich aus dem im „Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung“ 1939 S. 81 ff. veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers des Innern ergibt, ist das bisher mit dem Rechnungsjahr zusammenfallende Forstwirtschaftsjahr für die badischen Staatswaldungen in der Weise verlegt worden, daß es nunmehr erstmals mit dem 1. Ok-

tober 1938 beginnt und mit dem 30. September 1939 endet. Das Forstwirtschaftsjahr wird nach dem Rechnungsjahr bezeichnet, in dem es endet. Das mit dem 1. Oktober 1938 beginnende und am 30. September 1939 endende Forstwirtschaftsjahr ist daher das Forstwirtschaftsjahr 1939.

Die staatlichen Haushaltseinnahmen aus dem Forstbetrieb und die staatlichen Haushaltsausgaben für den Forstbetrieb im Forstwirtschaftsjahr 1939 (1. 10. 38 bis 30. 9. 39) werden in der Rechnung 1939 verrechnet werden.

Mit Rücksicht auf die für die badischen Gemeinden und Körperschaften aus dieser Umstellung sich ergebenden Schwierigkeiten (rechnungsmäßigem Verlust eines Winterereignisses) hat die Forstverwaltung beim Finanzministerium zugestimmt, daß das Reichsforstwirtschaftsjahr in den badischen Gemeinden und Körperschaften erst am 1. Oktober 1939 eingeführt wird. Für die genannten Rechtspersonen beginnt daher das Forstwirtschaftsjahr 1940 mit dem 1. Oktober 1939 und endet am 30. September 1940. Die Einnahmen bzw. Ausgaben dieses Forstwirtschaftsjahres werden in der Rechnung 1940 verrechnet.

Soweit die den Gemeinden und Körperschaften in der Übergangszeit fehlenden Haushaltsmittel nicht aus laufenden Mehreinnahmen oder durch Zurückstellung geplanter Unternehmungen und durch sonstige Einsparungen gewonnen werden können, dürfen Mittel dazu der aus Mehreinschlägen des Jahresplanes gewonnenen Waldrücklage entnommen werden.

Die Waldbesitzenden kirchlichen Rechtspersonen werden sich dieser für die Gemeinden und Körperschaften getroffenen Regelung anpassen und dafür sorgen, daß der sich in der Rechnung 1939 ergebende (rechnungsmäßige) Einnahmeausfall anderweitig gedeckt wird.

Freiburg i. Br., den 17. März 1939.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

### Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Rezipienten am Erzb. Priesterseminar in St. Peter Dr. Eugen Seiterich mit Wirkung vom 1. April ds. Jrs. zum Seminarprofessor ernannt.

### Dekans-Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 17. März ds. Jrs. den Pfarrer Joseph Heck in Altheim zum Dekan des Landkapitels Wallbörn bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 30. März ds. Jrs. den Stadtpfarrer Geistl. Rat Friedrich Adalbert Haller in Lörrach, St. Bonifatius, zum Dekan des Landkapitels Wiesental bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 30. März ds. Jrs. den Pfarrer Max Kölmel in Königshofen zum Dekan des Landkapitels Lauda bestellt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 30. März ds. Jrs. den Pfarrer Willibald Strohmeier in St. Trudpert zum Dekan des Landkapitels Neuenburg bestellt.

### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Dr. Johann Baptist Knebel, Ehrendomkapitular, auf die Pfarrei Riechlinshausen mit Wirkung vom 1. Mai ds. Jrs. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alfred Spitznagel auf die Pfarrei Ludwigshafen mit Wirkung vom 10. Mai ds. Jrs. cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Ludwigshafen, decanatus Stockach.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

### Sterbfall.

27. März: Dr. Edmund Nied, Professor an der Fürstenberg-Schule in Donaueschingen, † in Gerichstetten.

R. I. P.

